

2.2. DIENSTRECHT:

2.2.3. Leistungsfeststellung für Lehrer*innen

Die Leistungsfeststellung wird im 8. Abschnitt (§ 81-90) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes behandelt. Sie ist die rechtsverbindliche Feststellung, dass der Beamte im **vorangegangenen** Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg:

durch besondere Leistungen erheblich überschritten, aufgewiesen oder trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Eine positive Leistungsfeststellung ist natürlich bei Bewerbungen erforderlich.

Sie war bei Ansuchen um Definitivstellung und eine schulfeste Stelle notwendig: Beides wird nicht mehr vergeben.

Falls der*die Direktor*in über eine Beamtin / einen Beamten einen Bericht erstatten will, dann hat er dies der*dem Lehrer*in mitzuteilen und mit ihr*ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Die*der Lehrer*in muss Gelegenheit haben, innerhalb von zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht der Direktorin oder des Direktors wird zusammen mit der Stellungnahme des Lehrers oder der Lehrerin der Schulbehörde weitergeleitet.

Auch Pragmatisierte können einen Antrag auf Leistungsfeststellung stellen, wenn sie/er der Meinung ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde (§ 86 BDG); dieser Antrag ist im Oktober zu stellen (§ 220 BDG).